



62/34

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Februar 1988

Nr. 382

Subingen; Genehmigung des Erschliessungsplanes "Inkwilerstrasse"

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über ein Teilstück der Inkwilerstrasse in der Gemeinde Subingen, Abschnitt Oeschstrasse bis Schulhausstrasse, zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Plan lag vom 27. Oktober bis 26. November 1986 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen 3 Einsprachen ein. Beanstandet wurde die Breite der Schulhausstrasse im Einmündungsbereich der Inkwilerstrasse. Die ursprünglich vorgesehene Strassenbreite wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde von 6.00 m auf 5.00 m reduziert. Hierauf haben alle 3 Eigentümer ihre Einsprachen schriftlich zurückgezogen.

Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind vor dem Strassenausbau mit den betreffenden Grundeigentümern abzusprechen und zu vereinbaren.

Der Genehmigung des im vorstehenden Sinne abgeänderten Erschliessungsplanes steht somit nichts mehr im Wege.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

Der Erschliessungsplan über ein Teilstück der Inkwilerstrasse in der Gemeinde Subingen, Abschnitt Oeschstrasse - Schulhausstrasse, wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:
i.V.

Ausfertigungen:

- Bau-Departement (2)
- Kant. Tiefbauamt (4) mit 2 genehmigten Plänen Ha/fri
- Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
- Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2) mit 1 genehmigten Plan
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4553 Subingen (2)
- mit 1 genehmigten Plan